

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Klocksın

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. GVOBl. M-V S. 890), zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360) und den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Klocksın vom 19.12.2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Nutzung des Friedhofs der Gemeinde Klocksın und seiner Einrichtungen und Anlagen wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr ist der Nutzungsberechtigte gemäß § 11 Absätze 2, 3 und 8 der Friedhofsordnung der Gemeinde Klocksın verpflichtet.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verleihung des Nutzungsrechts für eine Grabstelle.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

Die Gebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig. Sie ist auf das Konto des Amtes Moltzow für die Gemeinde Klocksın zu zahlen.

§ 5 Höhe der Gebühr

Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten für die erstmalige Nutzungszeit (30 Jahre):

- | | |
|----------------------------|----------------------|
| (1) Reihengrabstätten | |
| a) Einzelgrab für 30 Jahre | 150,00 DM (75 EURO) |
| b) Doppelgrab für 30 Jahre | 300,00 DM (150 EURO) |

(2) Wahlgrabstätten

- | | |
|----------------------------|----------------------|
| a) Einzelgrab für 30 Jahre | 350,00 DM (175 EURO) |
| b) Doppelgrab für 30 Jahre | 500,00 DM (250 EURO) |
| c) Urne für 30 Jahre | 150,00 DM (75 EURO) |

Für die Verlängerung der Nutzungsart nach Ablauf der erstmaligen Nutzungszeit um

5 Jahre	50,00 DM	(25 EURO)
10 Jahre	100,00 DM	(50 EURO)
15 Jahre	150,00 DM	(75 EURO)
20 Jahre	200,00 DM	(100 EURO).

(3) Die Gebühren für die Bewirtschaftung des Friedhofs (Wasser, Abfallentsorgung, Umlage an die Berufsgenossenschaft u.a.) betragen pro Jahr

Einzelgrab	10,00 DM (5 EURO)
Doppelgrab	20,00 DM (10 EURO)
Urnengrab	10,00 DM (5 EURO).

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Klocksין, den 26.04.2001

Janecke
Bürgermeister

